

# Der Ordensreferent

Kirchenrechtliche Beobachtungen zu einem Amt der Bischöflichen Kurie\*

**D**ie Bischofssynode des Jahres 1994 hat sich mit dem geweihten Leben befasst und diese Form christlicher und kirchlicher Existenz in ihren verschiedenen Dimensionen erörtert. Als eine Frucht der Synode liegt das Nachsynodale Apostolische Schreiben „Vita consecrata“ vor, das Papst Johannes Paul II. vor sechs Jahren veröffentlicht hat<sup>1</sup>. In diesem Dokument betont der Papst u. a., dass den Personen des geweihten Lebens innerhalb der Teilkirche eine bedeutende Rolle zukomme und dass die Zusammenarbeit dieser Personen mit den Bischöfen für eine harmonische Entwicklung der Pastoral in der Diözese wichtig sei. Die Bischöfe haben ihrerseits die Charismen des geweihten Lebens zu achten und zu fördern und besonders den Gemeinschaften diözesanen Rechts ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden<sup>2</sup>. Auf der anderen Seite müssen die Ordensgemeinschaften auch bereit sein, sich in die Teilkirche einzubringen und einzufügen<sup>3</sup>. Wichtig ist dabei der Dialog zwischen Ordensleuten und Bischöfen<sup>4</sup>.

In diesem Feld der Beziehungen von Teilkirche und Orden ist der diözesane Ordensreferent bzw. die Ordensreferentin tätig. Welche Aufgaben hat dieses Amt, wie ist es umschrieben? Welche Voraussetzungen muss der Amtsinhaber mitbringen, um es sinnvoll und fruchtbar ausüben zu können? Wie soll sich die Amtsführung eines Ordensreferenten gestalten?

Wenn man den Ordensreferenten als zu behandelndes Thema einem Kirchenrechtler überträgt, dann ist klar, dass solche Fragen in erster Linie aus kanonistischer Perspektive erörtert werden sollen. Es schließt freilich die Möglichkeit nicht aus, auch auf einige

nicht im strengen Sinn rechtliche Gesichtspunkte hinzuweisen. Im einzelnen soll zunächst der rechtliche Ort des Amtes abgesteckt werden (I). Der folgende Abschnitt wird die vom allgemeinen Recht des CIC (mittelbar) vorgegebenen Aufgabenbereiche benennen, in denen ein Ordensreferent tätig werden kann, und auf damit zusammenhängende Fragen eingehen; hier geht es um die spezifisch rechtlichen Aspekte (II). Der kurze abschließende Abschnitt wird weitere Tätigkeitsfelder ansprechen und auch versuchen, zusammenzufassen und Schlußfolgerungen für den Ordensreferenten zu ziehen (III). Wenn bei diesen Ausführungen von „Orden“ bzw. „Ordensangelegenheiten“ usw. die Rede ist, dann ist damit der gesamte Bereich der Institute des geweihten Lebens, der Individualformen von *vita consecrata* und der Gesellschaften des apostolischen Lebens gemeint, also jene Phänomene, die im CIC hauptsächlich im 3. Teil des 2. Buches geordnet sind (cc. 573-746 CIC).

## I. Rechtliche Gestaltung des Amtes und Geschäftsbereich des Ordensreferenten

Das Amt des Ordensreferenten hat kein im allgemeinen Recht gezeichnetes Profil. Im CIC sucht man vergeblich nach dem Begriff „Ordensreferent“. Diese Feststellung verurteilt den Kanonisten aber nicht zur Sprachlosigkeit. Ein Blick in die Schematismen der deutschen Diözesen zeigt, dass es sich beim Ordensreferenten um ein Amt in der Bischöflichen Kurie handelt, die sich ihrerseits aus all jenen Einrichtungen und Personen



zusammensetzt, die den Bischof bei der Leitung der ganzen Diözese unterstützen (vgl. c. 469 CIC). Der Ordensreferent hat also ein bischöflich-kuriales Amt inne. Mit diesem Befund hören die Gemeinsamkeiten der deutschen Diözesen hinsichtlich der Gestaltung dieses Amtes aber auch schon auf. In manchen Bistümern ist ein Bischofsvikar mit den Ordensangelegenheiten betraut, andernorts sind Domkapitulare bzw. Ordinariatsräte als Ordensreferenten tätig. Sie haben in der Regel noch weitere Aufgaben in der Bistumsleitung inne. Es ist auch denkbar, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin auf der nächsten Ebene, etwa als Fachbereichs- oder Abteilungsleiter innerhalb eines größeren Referats sich um die Agenden des Ordensbereichs zu kümmern hat. Diese unterschiedliche Positionierung der Ordensangelegenheiten im Organisationsplan einer Bischöflichen Kurie kann traditionelle Gründe haben, die heute vielleicht nicht mehr bekannt sind, nach denen aber auch nicht weiter gefragt wird; sie kann aber auch mit der Bedeutung der *vita consecrata* für das Leben der konkreten Teilkirche zusammenhängen. Mit anderen Worten: Wenn die Orden in einem Bistum zahlenmäßig keine große Rolle spielen, darf es nicht verwundern, wenn sie auch in der Kurie des Bischofs nicht eine erste Priorität einnehmen.

Die Zuordnung der Ordensangelegenheiten zu einem Bischofsvikar, einem Domkapitular, einem priesterlichen oder nichtpriesterlichen Ordinariatsrat oder einem nachgeordneten Amtsträger hat freilich nicht einfach protokollarische Bedeutung, sondern ist vor allem für die Amtsbefugnisse des Ordensreferenten von Belang. Ein Bischofsvikar für die Ordensleute hat in diesem Geschäftsbereich alle hoheitlichen Befugnisse eines Ordinarius; dazu kann nur ein Priester oder natürlich auch ein Weihbischof bestellt werden. Der Bischofsvikar ist gewissermaßen die höchstrangige Form des Ordensreferenten<sup>5</sup>.

Auf der nächsten Stufe stehen Domkapitulare oder priesterliche Ordinariatsräte als Ordensreferenten. Solchen Amtsträgern kann der Diözesanbischof auf dem Weg der Delegation einen Großteil seiner oberhirtlichen Befugnisse hinsichtlich der Orden übertragen. Im äußersten Fall haben sie dieselben Rechte wie ein Bischofsvikar, die sie im Unterschied zu diesem allerdings nicht in ordentlicher Weise mit einem Vikarsamt, sondern eben auf dem Weg der Delegation erhalten.

Eine weitere Stufe bilden nichtpriesterliche Ordinariatsräte als Ordensreferenten. Sie können keine hoheitlichen Befugnisse übernehmen, haben aber gegenüber den Amtsträgern der nächsten Kategorie den Vorzug, im leitenden Gremium der Diözese, das den Bischof berät und in dem Entscheidungen getroffen werden, Sitz und Stimme zu haben. Sie sind deshalb gut informiert und können auf Entwicklungen in der Teilkirche in besonderer Weise Einfluss nehmen. Beides steht in Wechselwirkung zu ihrer Amtsführung als Ordensreferenten und kommt dieser sicherlich zugute. Gleiches gilt natürlich auch für die beiden vorgenannten Typen von Ordensreferenten, denn auch sie gehören in aller Regel der Ordinariatskonferenz bzw. dem Geistlichen Rat an.

Ein letzter Typus von Ordensreferent ist jener diözesane Amtsträger, der in der bischöflichen Kurie nicht quasi auf „Ministerebene“ angesiedelt ist und „Kabinettsrang“ besitzt, sondern darunter steht. In der Regel gehört er einem Referat im Ordinariat an und leitet in diesem Rahmen seine Abteilung Ordensfragen mehr oder minder selbständig. Wenn es sich bei dem Ordensreferenten dieses Typs um einen Priester handelt, können ihm kraft Delegation auch hoheitliche Befugnisse zukommen.

Die rechtliche Konzipierung des Amtes ist bedeutsam, aber nicht allein entscheidend für die Wirksamkeit eines Ordensreferenten. Schon an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass natürlich auch die persönlichen

Qualitäten des Amtsträgers eine große Rolle spielen und stärker ins Gewicht fallen können als jurisdiktionelle Befugnisse. Zu den persönlichen Qualifikationsmerkmalen soll später noch ein Wort gesagt werden.

Für alle vorgestellten Arten von Ordensreferenten gilt, dass auch Personen, die selbst Ordensleute sind, grundsätzlich dafür in Betracht kommen. Auch Diakone und Laien, Männer und Frauen, können als Ordensreferenten eingesetzt werden, allerdings nur mit den Befugnissen, die ihnen jeweils zugänglich sind<sup>6</sup>.

Der Geschäftsbereich des Ordensreferenten richtet sich nach dem entsprechenden Plan des Ordinariats bzw. der konkreten Aufgabenzuweisung durch den Bischof. Wenn diese Quellen keine Auskunft über die Aufgaben des Ordensreferenten geben, kann man analog die Aufgabenumschreibung des entsprechenden Dikasteriums der Römischen Kurie heranziehen. In den Artikeln 105 bis 111 der Apostolischen Konstitution „Pastor bonus“<sup>7</sup> findet man eine ungefähre Orientierung für die Tätigkeitsfelder eines Ordensreferenten, nämlich die Förderung des institutionalisierten Lebens nach den evangelischen Räten und die Wahrnehmung der entsprechenden rechtlichen Befugnisse vor allem hinsichtlich der Satzungen, der Ausübung des Apostolats und der Stellung der einzelnen Mitglieder. Sofern der Ordensreferent selbst nicht mit der erforderlichen Vollmacht ausgestattet ist, wird er in diesen Bereichen alle vorbereitenden Maßnahmen übernehmen und dem Diözesanbischof die Angelegenheit in zur Durchführung reifer Gestalt vortragen.

## II. Aufgaben des Ordensreferenten aufgrund allgemeinen Rechtes

Der CIC benennt an verschiedenen Stellen Gegenstände, wo Ordensverbände und Teilkirche in Berührung kommen und in rechts-

erheblicher Weise zusammenwirken müssen. Diese Angelegenheiten sind als ein bevorzugtes Tätigkeitsfeld eines Ordensreferenten zu betrachten. Dabei muss der Ordensreferent stets in Betracht ziehen, mit welcher Art von Ordensverband er es zu tun hat, und er muss sich bewusst sein, dass sein Wirken sich in dem Spannungsfeld von Autonomie und hierarchischer Bindung bewegt, in dem die Ordensgemeinschaften stehen. Dazu sind ein paar allgemeine Bemerkungen erforderlich, bevor die spezifisch kirchenrechtlichen Aufgaben des Ordensreferenten in den Blick genommen werden<sup>8</sup>.

### 1. Verbandsarten

Der kirchliche Gesetzgeber unterscheidet grundsätzlich zwischen Instituten päpstlichen und Instituten diözesanen Rechts (c. 589 CIC)<sup>9</sup>. Von den Instituten des diözesanen Rechts sagt er, dass sie unter der besonderen Hirtensorge des Diözesanbischofs stehen (c. 594 CIC). Diese besondere Zuständigkeit des Diözesanbischofs impliziert, dass die diözesanrechtlichen Institute auch der besonderen Aufmerksamkeit des Ordensreferenten bedürfen. Es darf daraus aber nicht geschlossen werden, dass die Institute päpstlichen Rechts in der Teilkirche, deren hierarchische Bindung sich hauptsächlich auf den Apostolischen Stuhl bezieht, den Bischof und seine Mitarbeiter überhaupt nichts angingen. Selbst wenn sie das Exemptionsprivileg genießen, bilden sie keinen eigenen, völlig in sich abgeschlossenen Kosmos innerhalb der Diözese, sondern stehen in mancher Hinsicht in rechtlicher Zuordnung zum Bistum und bilden damit ein Gegenüber für den Ordensreferenten.

Die übrigen Unterscheidungen, die sich im CIC hinsichtlich der geistlichen Lebensverbände finden, sind für den Ordensreferenten von nachgeordneter Bedeutung. Ob es sich um Religioseninstitute, um Säkularinstitute oder um Gesellschaften des apostolischen Lebens handelt oder gar um neue oder indivi-



duelle Formen der *vita consecrata*, ist ebenso sekundär wie die Unterscheidung in klerikale oder laikale und in männliche oder weibliche Gemeinschaften.

## 2. Verbandsautonomie

Ein Eckpfeiler der rechtlichen Konzeption der Ordensinstitute ist die Verbandsautonomie<sup>10</sup>. In c. 596 § 1 CIC stellt der Gesetzgeber ausdrücklich fest, dass den Instituten eine gebührende Autonomie ihres Lebens und insbesondere ihrer Leitung zukomme. Dieses Prinzip der Autonomie korrespondiert mit dem Grundsatz der hierarchischen Bindung der Verbände und steht mit ihm in einer gewissen Spannung<sup>11</sup>. Der Ordensreferent muss sich in seiner Tätigkeit des Prinzips der Verbandsautonomie bewusst sein und darf sich nicht quasi für einen zusätzlichen, externen Ordensoberen halten. Das gilt auch im Hinblick auf die Institute diözesanen Rechts. Die Leitung der Gemeinschaften liegt bei den Kapiteln und den Oberen des Instituts. Sie haben ihr Leben durch das Erlassen von Eigenrecht zu regeln und die Entscheidungen für ihre Verbände zu treffen. Die zuständige hierarchische Autorität hat dies nicht nur zu achten, sondern eine solche autonome Handlungsfähigkeit sogar zu schützen, wie der Gesetzgeber im Hinblick auf den Diözesanbischof sogar explizit feststellt (c. 586 § 2 CIC). Für den Ordensreferenten bedeutet dies, dass er Zurückhaltung bezüglich der inneren Angelegenheiten der Gemeinschaften zeigt, was freilich nicht ausschließt, dass er da und dort eine erbetene Hilfestellung leistet. Jedenfalls muss er in seiner Amtsführung auf die Ordensautonomie stets bedacht sein und darf den Gemeinschaften auch nicht die Verantwortung abnehmen, die sie für sich selber tragen müssen. Eine rechtserhebliche Mitwirkung des Ordensreferenten an den Angelegenheiten der Institute kommt nur in jenen Bereichen in Betracht, die vom Recht ausdrücklich benannt werden.

## 3. Errichtung, Aufhebung und Umwandlung von Ordensniederlassungen

Ordensniederlassungen werden von den zuständigen Organen des betreffenden Instituts errichtet. Weil aber jedes Ordenshaus auch Auswirkungen auf das Leben der Teilkirche hat, in der es errichtet werden soll, ist dazu die schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs erforderlich (c. 609 § 1 CIC); bei Nonnenklöstern kommt noch das Erfordernis einer Erlaubnis des Apostolischen Stuhls hinzu (c. 609 § 2 CIC). Generell verlangt der Gesetzgeber, dass die neue Ordensniederlassung für das Institut und für die Kirche von Nutzen ist (c. 610 § 1 CIC) und die Existenzfähigkeit des Hauses berechtigterweise angenommen werden kann.

In diesen kodikarischen Normen liegt ein wichtiger Ansatzpunkt für die Tätigkeit des Ordensreferenten. Die Prüfung der Nützlichkeit des Ordenshauses für die Kirche, d. h. hier vor allem für die konkrete Teilkirche, ist sicherlich nicht in erster Linie Aufgabe der für die Errichtung zuständigen Ordensorgane. Vielmehr muss diese Prüfung primär aus der Perspektive der Teilkirche erfolgen. Der Ordensreferent hat im Zusammenwirken mit anderen diözesanen Amtsträgern, vor allem jenen, die für die pastorale Planung Mitverantwortung tragen, zu prüfen, ob sich das neue Haus, zumal wenn von dort apostolische Aktivitäten ausgehen sollen, gut in das Konzept des Bistums einfügt. Dabei ist gegebenenfalls auch nach der beabsichtigten personellen Ausstattung der neuen Ordensniederlassung zu fragen. Die Klärung der Frage, ob das neue Kloster wirtschaftlich existenzfähig sein wird, obliegt zwar zweifellos vorrangig dem Orden, aber auch der Ordensreferent kann auf diesen Aspekt ein Auge werfen, damit nicht bei einer unzureichenden Fundierung womöglich Belastungen auf die Diözese zukommen. Auf der Basis seiner Erhebungen kann der Ordensreferent dann dem Diözesanbischof ein Votum über die Zustimmung zur Errichtung abge-

ben und dabei eventuell bestimmte Auflagen für die äußere Tätigkeit des Klosters vorschlagen. Ähnlich gestalten sich die Aufgaben des Ordensreferenten, wenn der Orden ein bereits bestehendes Kloster in seiner äußeren Zweckbestimmung umwandeln will, z. B. anstelle einer Schule künftig ein Exerzitenhaus betrieben werden soll.

Neben dieser rechtlich vorgeschriebenen Mitwirkung der Diözese bei der Errichtung oder Veränderung von Ordensniederlassungen kann der Ordensreferent im Hinblick auf die Errichtung von Klöstern natürlich auch anregend wirken. Er kann Gemeinschaften für die Niederlassung im Bistum werben, auf mögliche Standorte hinweisen oder die Übernahme bestimmter apostolischer Aufgaben den Ordensleuten vorschlagen. Bei all diesen Aktivitäten muss er sich freilich bewusst sein, dass die letzte Entscheidung – was die Seite der Diözese angeht – beim Bischof liegt und deshalb nur ein Vorgehen im Einvernehmen mit ihm möglich ist.

Bei der Aufhebung von Klöstern ist die Teilkirche nur in der Weise beteiligt, dass der zuständige Ordensobere den Bischof zu konsultieren hat (c. 616 § 1 CIC). Unabhängig vom Ergebnis der Befragung ist der Obere nach Maßgabe des Eigenrechts zur Aufhebung des Klosters berechtigt. Der Ordensreferent kann die Stellungnahme des Bischofs vorbereiten und gegebenenfalls schon im Vorfeld der Aufhebung sich darum bemühen, die Übergabe des Klosters an eine andere Gemeinschaft zu erreichen.

#### 4. Aufsicht über die Institute: Genehmigung der Satzungen, Visitation, Klausur

Ordensgemeinschaften müssen Konstitutionen und weitere eigenrechtliche Bestimmungen haben, nach denen sie leben. Die Konstitutionen enthalten die wesentlichen Grundnormen und müssen von der zuständigen hierarchischen Autorität genehmigt werden. Bei Instituten diözesanen Rechts ist dies der Diözesanbischof bzw., wenn es sich

um eine Gemeinschaft handelt, die in mehreren Diözesen verbreitet ist, der Bischof des Hauptsitzes der Gemeinschaft (c. 595 § 1 CIC). Durch die bischöfliche Genehmigung erhalten die Konstitutionen ihre Rechtskraft. Die erste Prüfung der vorgelegten Konstitutionen wird Aufgabe des Ordensreferenten sein, der festzustellen hat, ob alle wichtigen Aspekte geregelt sind und die Konstitutionen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Seine Stellungnahme wird für den Bischof eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Approbation sein.

Mehr Zeit und Kraft des Ordensreferenten als die Prüfung von Konstitutionen wird in der Praxis die Durchführung von Visitationen beanspruchen. Nach dem Recht des CIC ist es Aufgabe des Bischofs, wenigstens innerhalb von fünf Jahren alle Einrichtungen in seiner Diözese zu visitieren; dabei kann er sich von einem Weihbischof oder beauftragten Priester vertreten lassen (cc. 396, 397 CIC)<sup>12</sup>. Diese Visitationspflicht erstreckt sich auch auf die Klöster diözesanen Rechts; Ordensniederlassungen päpstlichen Rechts können vom Bischof nur hinsichtlich ihrer äußeren, der Seelsorge und dem Apostolat gewidmeten Einrichtungen visitiert werden, nicht aber hinsichtlich des inneren Lebens. Eine Ausnahme bilden hier nur jene Klöster *sui iuris* päpstlichen Rechts, die keinen Ordensoberen mit wirklicher Vollmacht außer dem eigenen Hausoberen über sich haben (c. 615 CIC). Sie unterstehen der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs und damit auch seiner Visitation (c. 628 § 2 CIC).

Die Aufgabe der Visitation der Klöster diözesanen Rechts und der Klöster *sui iuris* nach c. 615 CIC wird der Bischof, wenn er sie nicht selbst vornehmen kann, zumeist dem Ordensreferenten übertragen, weil dieser Amtsträger seiner Kurie mit dem Gegenstand am besten vertraut ist. Allerdings kommt nur ein priesterlicher Ordensreferent als Visitor in Betracht. Wenn der Ordensreferent selbst nicht Priester ist, kann er nur als Begleiter entweder des Bischofs selbst oder eines pries-

terlichen Visitators an der Visitation teilnehmen. Es dürfte sich in jedem Fall empfehlen, die Sachkunde des Ordensreferenten für die Visitation nutzbar zu machen, auch wenn der CIC allein auf Kleriker als Helfer und Begleiter eines Visitators abstellt. Die kommentierende Literatur zu c. 396 CIC erhebt teilweise keine Bedenken gegen ein solches Vorgehen<sup>13</sup>. Allerdings wird man einen Ordensreferenten, der nicht Priester ist und einen Visitator „nur“ begleitet, kaum offiziell als Konvisitator bezeichnen dürfen.

Auch an der bischöflichen Pastoralvisitation der seelsorglichen und apostolischen Einrichtungen von Ordensinstituten päpstlichen Rechts kann der Ordensreferent beteiligt werden. Ob dies jeweils sinnvoll ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Man kann sich vorstellen, dass bei der Visitation etwa eines katholischen Gymnasiums, das von Ordensleuten geführt wird, eher die Beziehung eines Schulexperten angebracht ist, weil es dabei nicht in erster Linie um spezifische Fragen des geweihten Lebens geht<sup>14</sup>. Ein eigenes Wort ist noch zur Aufsicht über die Klausur anzufügen. Der Gesetzgeber sieht für Nonnenklöster mit strenger Ausrichtung auf das beschauliche Leben eine Klausurordnung vor, die vom Apostolischen Stuhl erlassen wird; man spricht daher auch von päpstlicher Klausur (c. 667 § 3 CIC). Gemäß den geltenden Normen kann dem Diözesanbischof für solche Klöster eine Mitsorge um die Einhaltung der Klausur zukommen<sup>15</sup>. Gegebenenfalls ist er bei der Zulassung von Außenstehenden in den Klausurbezirk oder bei der Gewährung der Erlaubnis, dass einzelne Nonnen die Klausur vorübergehend verlassen, einzuschalten. Für Gemeinschaften mit weniger strengen Klausurregeln kann eventuell vom Eigenrecht vorgesehen sein, dass der Bischof beteiligt werden muss, wenn einem Mitglied die zeitweise Abwesenheit vom Ordenshaus gemäß c. 665 § 1 CIC gestattet werden soll. Wenn eine bischöfliche Mitverantwortung in diesen Bereichen besteht, ist regelmäßig auch

der Ordensreferent gefordert, entweder als Entscheidungsträger oder in der Vorbereitung der bischöflichen Entscheidung.

## 5. Mitwirkung an der Bestellung und Enthebung von Oberen

Die Wahl der obersten Leiter eines Instituts diözesanen Rechts und der Oberen der Klöster *sui iuris* gemäß c. 615 CIC wird unter dem Vorsitz des Diözesanbischofs durchgeführt (c. 625 § 2 CIC). Der Bedeutsamkeit des Vorgangs für die Gemeinschaft wegen ist es angebracht, dass der Bischof diese Aufgabe persönlich wahrnimmt, wenn es ihm möglich ist. Bei Verhinderung kann er sich aber auch vertreten lassen: Bevorzugt dürfte als Vertreter der Ordensreferent in Betracht kommen. Dieser kann den Wahlvorgang leiten und das Ergebnis der Wahl feststellen. Wenn die Wahl der Bestätigung durch den Bischof bedarf, was zumeist vorgesehen ist, kann dem Ordensreferenten, wenn er Priester ist, vom Bischof auch die Vollmacht zur Konfirmation der Wahl delegiert werden. Da die Bestätigung der Wahl aber nicht vor Ort und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wahlvorgang erfolgen muss, kann der Bischof auch später bzw. aus der Ferne die Bestätigung aussprechen.

Ordensobere sind gewöhnlich für eine bestimmte Zeit bestellt und scheiden in der Regel mit Ablauf ihrer Amtszeit oder auch durch Rücktritt aus dem Amt. Es kommt aber durchaus vor - wenn auch selten -, dass Ordensobere gegen ihren Willen das Amt aufgeben müssen. Bei den Oberen von Instituten diözesanen Rechts und Klöstern gemäß c. 615 CIC verläuft der Vorgang einer Amtenhebung oder gar der Absetzung in Rahmen der Diözese, und das erfordert gewöhnlich auch die Beteiligung des Ordensreferenten, wenigstens bei den Erhebungen über die Zustände. Die Maßnahme der Enthebung oder Absetzung wird in der Regel der Bischof selbst durchführen. Gegebenenfalls kann dem Ordensreferenten der Vollzug eines ent-

sprechenden Dekrets übertragen werden. Es ist zu wünschen, dass solche Erfahrungen nicht häufig sind.

## 6. Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

Die Eingliederung neuer Mitglieder in ein Institut ist grundsätzlich Aufgabe ordenseigener Organe. Gelegentlich sehen aber Ordenssatzungen diözesanrechtlicher Institute vor, dass am Vorgang der Aufnahme auch der Bischof beteiligt wird, etwa durch Bestätigung der Zulassung zum Noviziat oder zur Profess. Wenn eine solche Beteiligung des Bischofs vorgesehen ist, wird es zwar vorrangig die Aufgabe der zuständigen Ordensoberen bzw. der Kandidaten sein, dem Bischof die Entscheidung vorzustellen oder zu begründen und die Bestätigung zu erbitten. Der Ordensreferent kann aber durchaus auch in solche Vorgänge einbezogen werden, etwa indem die betreffenden Schreiben über ihn dem Bischof vorgelegt werden oder indem er dem Bischof die Situation erläutert und dadurch die bischöfliche Entscheidung mit vorbereitet. Falls er vom Bischof ein spezielles Mandat hat, kann er auch selbst die Bestätigung der Zulassung vornehmen. Äußerlich sichtbar werden kann die Beteiligung der Teilkirche an der Eingliederung in ein Institut des geweihten Lebens auch dadurch, dass – wenn es schon nicht der Bischof selbst tut – ein diözesaner Amtsträger wie der Ordensreferent die Feier des Einkleidungs- oder Professgottesdienstes übernimmt; dies wird natürlich nur bei laikalen Instituten in Betracht kommen.

Der Ordensreferent spielt aber nicht nur eine mögliche Rolle, wenn Gläubige sich auf den Weg in ein Institut des geweihten Lebens machen. Seine Funktion ist mindestens ebenso gewichtig, wenn ein Mitglied aus dem Institut heraus *will* oder wenn es heraus *soll*. Betroffen sind hier nur diözesanrechtliche Gemeinschaften und Klöster nach c. 615 CIC. Bei der Trennung eines Mitglieds von der Gemeinschaft ist nach verschiedenen Vor-

gängen zu unterscheiden. Ein Ausscheiden eines Novizen während des Noviziates oder eines zeitlichen Professens nach Ablauf der Professzeit sind problemlos möglich, sei es durch Entschluss des Mitglieds, sei es durch Beendigung des Noviziats bzw. Nichtzulassung zur Erneuerung der Profess durch den Ordensoberen. Hier kann man die Dinge ganz ordensintern lösen, wenn nicht die Satzungen eine äußere Beteiligung vorsehen sollten, was ungewöhnlich wäre. Beim Austritt eines zeitlichen Professens während der Professzeit kann der oberste Leiter ein entsprechendes Indult gewähren, das vom zuständigen Bischof bestätigt werden muss; beim Austritt eines Mitglieds eines diözesanrechtlichen Instituts (nicht aber bei Klöstern nach c. 615 CIC) mit ewigen Gelübden muss dagegen der Bischof das Indult ausstellen (c. 691 § 2 CIC).

Einem Ordensaustritt eines Mitglieds mit dauernder Bindung geht zumeist eine Phase der Exklaustration voraus<sup>16</sup>. Eine Beteiligung des Diözesanbischofs ist für das ordentliche Exklaustrationsverfahren als solches vom allgemeinen Recht zwar nicht vorgesehen, doch ist es vorstellbar, dass aufgrund des Eigenrechtes für diözesanrechtliche Institute und Klöster gemäß c. 615 CIC der Bischof einbezogen werden muss. Für die zwangsweise auferlegte Exklaustration eines Mitglieds einer Gemeinschaft diözesanen Rechtes legt dagegen das Gesetzbuch fest, dass diese Maßnahme auf Antrag des höchsten Ordensoberen vom Diözesanbischof vollzogen wird (c. 686 § 3 CIC).

Beim Übertritt eines Mitglieds von einer Gemeinschaft in eine andere ist nach allgemeinem Recht keine Beteiligung des Diözesanbischofs vorgesehen (cc. 684, 685 CIC). Es ist jedoch möglich, dass aufgrund des Eigenrechtes eines Verbandes der Bischof in irgendeiner Weise in den Vorgang einbezogen werden muss<sup>17</sup>.

Bei der Entlassung eines Mitglieds wegen schwerwiegender Verfehlungen muss das Entlassungsdekret bei Klöstern nach c. 615

CIC vom Bischof ausgestellt (und dann vom Apostolischen Stuhl bestätigt) werden, während bei diözesanrechtlichen Instituten das Entlassungsdekret der Ordensautorität vom Bischof bestätigt werden muss (cc. 699 § 2, 700 CIC)<sup>18</sup>.

Bei allen diesen Vorgängen wird dem Ordensreferenten eine wichtige Rolle zukommen, sei es in der Beratung der Oberen oder der zum Austritt gewillten Ordensleute, sei es in der Unterrichtung des Bischofs über die konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles. Mit speziellem Mandat kann der Ordensreferent gegebenenfalls selbst die genannten Befugnisse des Bischofs wahrnehmen. In der Regel dürfte dies allerdings nicht zu empfehlen sein, weil der Ordensreferent dann als vermittelnde Instanz, die unter den Umständen eines konkreten Falles hilfreich sein kann, faktisch ausscheidet.

## 7. Wirtschaftliche Fragen

Ordensinstitute und ihre Niederlassungen sind kirchliche juristische Personen und als solche vermögensfähig<sup>19</sup>. In der Tat bedürfen die Klöster materieller Mittel zum Unterhalt der eigenen Mitglieder, aber auch für die Ausübung des Apostolates. Die sorgfältige Verwaltung des Vermögens ist zunächst die Aufgabe der zuständigen ordensinternen Amtsträger unter der Aufsicht der Ordensoberen. Im Rahmen der Visitation ist regelmäßig auch die Wirtschaft eines Klosters zu überprüfen. Neben dem Institut der Visitation gibt es noch weitere Vorschriften im kanonischen Recht, die der Kirche eine gewisse Aufsicht über das wirtschaftliche Gebaren der Klöster ermöglichen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufsicht kommt wieder der Ordensreferent ins Spiel. C. 637 CIC sichert dem Ortsordinarius das Recht zu, jederzeit in die wirtschaftlichen Verhältnisse eines diözesanrechtlichen Klosters Einsicht zu nehmen; Klöster nach c. 615 CIC müssen einmal jährlich Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen. Im kanonischen Vermögensrecht, dem

5. Buch des CIC, werden dem Ordinarius weitere Aufsichts- und Eingriffsmöglichkeiten garantiert, etwa ein subsidiäres Einschreiten bei Nachlässigkeit des Verwalters (c. 1279 CIC) oder das Genehmigungsrecht für Akte der außerordentlichen Verwaltung (c. 1281 CIC). Bei der Ausübung solcher Befugnisse des Ordinarius wird der Ordensreferent eine wichtige Rolle spielen, sei es dass er selbst als Bischofsvikar Ortsordinarius für die Institute des geweihten Lebens ist und daher selbst unmittelbar handeln kann, sei es dass er die praktische Durchführung der Erhebungen leitet, auf denen gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen des Ortsordinarius aufbauen.

Eine weitere Einrichtung zur Sicherung einer guten Vermögensverwaltung ist ferner die Genehmigungspflicht von Veräußerungen ab einer bestimmten Höhe durch den Apostolischen Stuhl (c. 638 § 3 CIC). Wenn dem Diözesanbischof unterstellte Gemeinschaften eine Veräußerung in solcher Höhe durchführen wollen, ist dem Antrag auf Genehmigung auch eine Stellungnahme des Bischofs beizufügen, die in der Regel unter der Verantwortung des Ordensreferenten erarbeitet werden dürfte.

## 8. Neue Formen des geweihten Lebens

Der kirchliche Gesetzgeber rechnet mit dem Entstehen neuer Formen des geweihten Lebens und hält auch im Recht ausdrücklich die Möglichkeit dafür offen (c. 605 CIC)<sup>20</sup>. Papst Johannes Paul II. weist darauf hin, dass es Aufgabe der Diözesanbischöfe sei, solche neuen Aufbrüche zu begleiten und zu prüfen<sup>21</sup>. Man kann sich gut vorstellen, dass die Bischöfe diese Aufgabe bevorzugt durch die diözesanen Ordensreferenten wahrnehmen, soweit nicht speziell beauftragte Kontaktpersonen eingesetzt werden. Für den Einsatz des Ordensreferenten auf diesem Feld spricht, dass es sich in der Regel um eine Person handelt, die große Vertrautheit mit dem geweihten Leben besitzt.

### III. Weitere Aufgaben des Ordensreferenten

Die Liste der Tätigkeitsfelder eines Ordensreferenten, die an Bestimmungen des CIC anknüpfen, ist vielfältig und umfangreich. Mit den Aufgaben, die sich aus dem kirchlichen Gesetzbuch ergeben, erschöpft sich das Wirken dieses Amtsträgers aber keineswegs.

In der Praxis macht einen wichtigen Teil der Arbeit eines Ordensreferenten die Unterstützung der Gemeinschaften in verschiedenen Bereichen aus. Nicht nur die Gemeinschaften geben der Teilkirche etwas, sondern sie erhalten durch den Dienst guter Ordensreferenten auch viel Unterstützung. Der Ordensreferent fördert den Kontakt zwischen den verschiedenen Gemeinschaften in der Diözese und schafft so Möglichkeiten zur Zusammenarbeit. Gerade in einer Zeit knapper personeller Ressourcen ist ein Zusammenwirken verwandter Gemeinschaften etwa in der Ausbildung des Nachwuchses oder in Aktivitäten des Apostolats besonders notwendig.

Zu den Aufgaben des Ordensreferenten gehört sicherlich auch, die *vita consecrata* in der Teilkirche positiv darzustellen, beispielsweise im Zusammenhang mit dem in der ganzen Kirche begangenen Tag des geweihten Lebens am 2. Februar, aber nicht nur an diesem. Die Wertschätzung und Unterstützung des geweihten Lebens ist gemäß c. 574 § 1 CIC allen Gläubigen aufgetragen, und auch der Ordensreferent soll solche Wertschätzung und Unterstützung fördern. Als Option für ihren persönlichen Lebensweg soll die *vita consecrata* jungen Gläubigen vorgestellt werden, und auch hier liegt eine Mitverantwortung des Ordensreferenten.

Sehr wichtig sind für den Ordensreferenten sicherlich die Kontaktpflege und das Gespräch. Sie richten sich zunächst an die Ordensgemeinschaften, denn nur wenn der Ordensreferent um die Situation der Institute weiß und neue Tendenzen und Entwicklungen frühzeitig wahrnimmt, kann er seine

auch aus dem Recht kommenden Aufgaben qualitativ wahrnehmen. Der regelmäßige Kontakt mit den Ordensleuten des Bistums ist auch bedeutsam für das Entstehen von Vertrauen. Und Vertrauen ist eine wichtige Basis, wenn es um die Lösung von individuellen oder kollektiven Problemen in Orden geht. Wenn der Referent im konkreten Fall selbst nichts zur Lösung beitragen kann, wird zumindest sein Hinweis auf jemanden angenommen werden, der kompetente Unterstützung zu leisten im Stande ist.

Die Kontaktpflege des Ordensreferenten kann aber nicht nur auf die Ordensgemeinschaften zielen, vielmehr muss er auch mit den anderen Verantwortlichen in der Diözesanleitung in regelmäßiger Beziehung stehen. Angesichts der großen Vielfalt von Tätigkeitsbereichen des Ordensreferenten kann man fast sagen, dass er nahezu die ganze bischöfliche Kurie widerspiegelt. Er hat mit wirtschaftlichen Fragen zu tun, mit der Seelsorge, soweit Ordensleute sie ausüben, und mit allen anderen apostolischen Aktivitäten, die Ordensleute tragen, vom Unterricht bis zu jeder Form karitativer Tätigkeit. Nicht in allem kann ein Ordensreferent in gleicher Weise kompetent sein, und so ist es nur recht und billig, dass er auch sich selbst kompetente Unterstützung sichert. Die Kontaktpflege innerhalb der Diözesanleitung darf freilich keine Einbahnstraße sein. Der Ordensreferent selbst darf nicht nur rezipieren, sondern er muss bei allen Verantwortlichen in der Kurie das Verständnis für Ordenthemen wecken und die Ordensinteressen und -anliegen in die Planung der Diözese einbringen.

Wo ist das Multitalent zu finden, das allen Erwartungen an einen Ordensreferenten entsprechen wird? Wer kann dieses Amt tatsächlich übernehmen? Einige unabdingbare Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes lassen sich benennen. Mitbringen muss man für diese Aufgabe wohl neben wichtigen menschlichen Qualitäten wie Dialogfähigkeit, Geduld, Verständnis und Humor wohl



auch rechtliche und speziell ordensrechtliche Kenntnisse oder wenigstens die Bereitschaft, diese zu erwerben. Man muss auch in der Lage sein, die Fähigkeiten anderer für das eigene Aufgabenfeld zu erschließen und fruchtbar zu machen. Eine Eigenschaft oder Voraussetzung muss der Ordensreferent aber ganz höchstpersönlich mitbringen, nämlich Sympathie für das Ordensleben und spirituelle Nähe zur *vita consecrata*, die trotz aller Unzulänglichkeiten, die man in Klöstern findet, in den Ordensgemeinschaften mehr als nur verschiedene Sondertruppen im Apostolat der Kirche zu sehen fähig ist.

<sup>8</sup> Für diesen Abschnitt wird allgemein auf die relevante Standardliteratur verwiesen: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, hrsg. von Klaus Lüdicke, Essen seit 1984 (Loseblattwerk); BRUNO PRIMETSHOFER, Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983 unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, 3., neubearb. Aufl., Freiburg 1988; REINHOLD SEBOTT, Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573-746 des Codex Iuris Canonici, Frankfurt am Main 1995; WINFRIED AYMANS, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, 13., völlig neubearb. Aufl., Bd. II: Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn u. a. 1997; STEPHAN HAERING, Grundfragen der Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearb. Aufl., hrsg. von Joseph Listl, Heribert Schmitz, Regensburg 1999, S. 591-603; BRUNO PRIMETSHOFER, Die Religiosenverbände, in: ebd., S. 604-633; RUDOLF WEIGAND, Die Säkularinstitute, in: ebd., S. 633-642; RUDOLF HENSELER, Die Gesellschaften des apostolischen Lebens, in: ebd., S. 642-649. – Einschlägig sind auch Beiträge, die sich unter rechtlicher Perspektive mit dem Verhältnis von Diözesanbischof und Orden befassen, etwa RUDOLF HENSELER, Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden unter besonderer Berücksichtigung des Exemtionsbegriffs und der Einordnung des Apostolats in die Gesamtpastoral des Bistums, in: Ordenskorrespondenz 25 (1984), S. 276-297; DERS., Programmierte Konflikte? Gesetzliche Unklarheiten und mögliche Spannungen zwischen Diözese und klösterlichen Verbänden, in: Ordenskorrespondenz 26 (1985), S. 17-37; AUDOMAR SCHEUERMAN, Die Ordensleute und ihr Bischof, in: ebd., S. 265-276; ANTON JOSEF WÄCKERS, Vorschlag für die Regelung des Verhältnisses Diözesanbischof – Ordensinstitute nach dem CIC/1983, in: ebd., S. 277-291; BRUNO PRIMETSHOFER, Der Ortsbischof und die Ordensverbände, in: Fides et ius. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag, hrsg. von Winfried Aymans, Anna Egler, Joseph Listl, Regensburg 1991, S. 149-162 (wieder abgedr.: *Ars boni et aequi*. Gesammelte Schriften von Bruno Primetshofer, hrsg. von Josef Kremsmair, Helmuth Pree [= Kanonistische Studien und Texte 44], Berlin 1997, S. 623-639).

<sup>9</sup> Vgl. S. HAERING, Grundfragen (wie Anm. 8), S. 594-597.

\* Vortrag bei der Konferenz der Ordensreferenten der deutschen Diözesen am 14. März 2002 in Hünfeld; für den Druck durchgesehen und um den Apparat ergänzt.

<sup>1</sup> JOHANNES PAUL II., Adhortatio Apostolica post-synodalis *Vita consecrata* vom 25. März 1996, in: *Acta Apostolicae Sedis* 88 (1996), S. 377-486; dt.: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 125, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1996.

<sup>2</sup> Vgl. ebd., Nr. 48.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., Nr. 49.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., Nr. 50.

<sup>5</sup> Vgl. dazu NIKOLAUS SCHÖCH, Die Leitungsgewalt und die Aufgaben des Bischofsvikars für die Orden, in: *Deus Caritas*. Jakob Mayr. Festgabe - 25 Jahre Weihbischof von Salzburg, hrsg. von Hans Paarhammer, Thaur o. J. [1996], S. 359-379.

<sup>6</sup> Siehe dazu BEATRIX LAUKEMPER-ISERMANN, Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung. Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung des can. 129 § 2 CIC (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Beiheft 16), Essen 1996.

<sup>7</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., *Constitutio Apostolica de Romana Curia Pastor bonus* vom 28. Juni 1988, in: *Acta Apostolicae Sedis* 80 (1988), S. 841-934; lat. und dt. in: *Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes*. Lat.-dt. Ausg., 5., neugestaltete und verb. Aufl., Kevelaer 2001, S. 771-833.

<sup>10</sup> Zur Autonomie der Institute siehe die grundlegende Studie von FRANZISKUS BERZDORF, *Autonomie und Exemption der kanonischen Lebensverbände* (= Münchener Theologische Studien. III. Kanonistische Abteilung 49), St. Ottilien 1995.

<sup>11</sup> Vgl. S. HAERING, *Grundfragen* (wie Anm. 8), S. 597-600.

<sup>12</sup> Vgl. dazu RUDOLF HENSELER, *Fragen zur bischöflichen Klostervisitation*, in: *Ordenskorrespondenz* 26 (1985), S. 171-175; DOMINICUS M. MEIER, *Die bischöfliche Visitation als „cura animarum“*, in: *Deus Caritas* (wie Anm. 5), S. 339-358, hier S. 346-348; LUDWIG SCHICK, *Die bischöfliche Visitation oder Pastoralvisitation im geltenden Recht und in den deutschsprachigen Diözesen*, in: *Communio in Ecclesiae mysterio. Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Karl-Theodor Geringer, Heribert Schmitz, St. Ottilien 2001, S. 521-535.

<sup>13</sup> Vgl. W. AYMANS, *Kanonisches Recht II* (wie Anm. 8), S. 350.

<sup>14</sup> Zu rechtlichen Fragen um die apostolische Tätigkeit von Ordensleuten siehe den kürzlich erschienenen Beitrag von HERIBERT SCHMITZ, *Apostolat der Ordensinstitute unter der Autorität des Diözesanbischofs. Zur Spannung zwischen c. 678 § 1 und c. 683 § 1 CIC*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 169 (2000), S. 35-83.

<sup>15</sup> Vgl. REINHILD AHLERS, *„Verbi sponsa“*. Zur neuen Instruktion über das kontemplative Leben und die Klausur der Nonnen, in: *Iudicare inter fideles. Festschrift für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Winfried Aymans, Stephan Haering, Heribert Schmitz, St. Ottilien 2002, S. 1-16, hier S. 14.

<sup>16</sup> Vgl. dazu JOACHIM STEINBACH, *Die Exklausurationsverfahren im geltenden Recht*, in: *Ordenskorrespondenz* 39 (1998), S. 305-320.

<sup>17</sup> Zum Übertritt siehe JOBE ABBASS, *Transfer to another Religious Institute in the Latin and Eastern Catholic Churches*, in: *Commentarium pro religiosis et missionariis* 79 (1998), S. 121-151.

<sup>18</sup> Zur Entlassung siehe JOBE ABBASS, *Dismissal from Religious Institutes of the Latin and Eastern Catholic Churches*, in: *Commentarium pro religiosis et missionariis* 78 (1997), S. 361-392.

<sup>19</sup> Zu diesem Abschnitt siehe auch BRUNO PRIMETSHOFER, *Vermögen von Orden und ordensähnlichen Institutionen*, in: Hans Heimerl, Helmuth Pree unter Mitwirkung von Bruno Primetshofer, *Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der*

*Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich*, Regensburg 1993, S. 482-508.

<sup>20</sup> Vgl. dazu JOSEPH PFAB, *Neue Formen des geweihten Lebens*, in: *In unum congregati. Festgabe für Augustinus Kardinal Mayer OSB zur Vollendung des 80. Lebensjahres*, hrsg. von Stephan Haering, Metten 1991, S. 465-479; ANTONIO NERI, *Nuove forme di vita consacrata* (Can. 605 C.I.C.) (= *Quaderni di Apollinaris* 11), Roma 1995.

<sup>21</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., *Vita consecrata* (wie Anm. 1), Nr. 62.